Courant) zahlbar lautet, und fast nur in Louisd'or, selten in Preuß. Courant, nach dem Tagescourse ausgezahlt wird.
— Will man aber diese Sorten in W.Z. o/ W. verwechseln, um die seit långerer Zeit gebräuchliche Buchhändlerzah- lung zu erlangen, so kostet dies bis & p. C. Aufgeld, und es ist leider nicht abzusehen, wie dieser Calamitat vor Einsführung des 21 fl. Fußes in Sachsen zu begegnen sein wird.

messe bedeutende Rimessen von auswärtigen Wichaels messe bedeutende Rimessen von auswärtigen Buchhandstungen zur Zahlung ihrer Ueberträge zc. eingehen, die nur mit namhaften Verlusten als Buchhandlerzahlung zu realissiren sein werden. Die Deputirten vermochten nach lansgen Verathungen und nach dem Vorgange des achtbaren Handelsvorstandes von Leipzig nicht einzusehen, wie ansders, als durch Anschluß an die, allerdings unangenehmen Maaßregeln des Lettern es möglich sein würde, die Verluste unster auswärtigen Herren Collegen zu mindern. Sie beriefen zu dem Ende eine Generalversammlung des Leipziger Gremiums am 6. October zusammen, setzen den anwesenden Herren die obenerwähnten Verhältnisse ausseinander, und schlugen vor:

1) unter ben Buchhandlern wie unter andern Waarens handlern alle Zahlungen auch in Louisd'or und Preuß. Courant nach dem Courfe anzunehmen, jestoch fo, daß auf einen Louisd'or nicht herausgegeben zu werden brauche;

2) ben Cours diefer Sorten an jedem Buchhandlers Borfentage (Mittwochs) nach einem Courszettel bes letten Montagscourfes zu normiren, diefen Cours mit Berechnung an ber Borfe anzuschlagen, und bis zum nachsten Borfentage gelten zu laffen;

3) biefe Modalitat bis zur nachsten Generalversammlung, im Januar 1837, anzunehmen, wo die Erfahrung und ber Bustand des Geldwesens auf hiefigem Plate ergeben wurden, ob man dieselbe ferner beibehalten konne ober nicht.

Diesem Borschlage ward entgegengesett, daß das Berhaltniß der Kausseute ein anderes sei, daß die Zahlungen unter Buchhandlern auf bereits bestehenden Berbindlichs teiten beruhen, und daß es daher auch den Interessenten überlassen bleiben musse, über den Cours sich zu einigen.

Bielseitige rechtliche Beleuchtung der Sache, die Berufung auf Billigkeit und die Betrachtung, daß auf hiesisgem Plate ein Berlust bei Unnahme des Borschlags sich nicht herausstelle, indem man ja zu gleichen Bedingungen die Sorten wieder ausgeben konne, und daß demnach vor allem die auswärtigen Correspondenten ersucht werden mußten, nicht anders als in Wechselzahlung oder Sorten nach Cours auf hiesige Buchhandler zu ziehen, führten nicht dahin, daß die Unsichten sich einigten. — Um zu vernehmen, wie nach diesen Erörterungen die Meinungen sich seitgestellt haben, wurde zu einer Abstimmung über die Frage geschritten:

Db bei Zahlungen unter Buchhandlern anstatt ber Wechselzahlung of Werth auch Louisd'or und Preuß.
Cour. nach Cours genommen werden sollten, jedoch so, daß auf einen Louisd'or nicht herausgegeben zu werden brauche, und alle Zahlungen unter bem

Werthe eines Louisd'or nur in B.3. o/ B. zu leiften feien, ingleichen daß diefe Modalitat nur bis zur nache ften Generalversammlung gelten folle?

Bon den anwesenden 88 Bereinshandlungen stimmten 60 mit Ja und 28 mit Nein; und auf dem, an die bei der Abstimmung nicht gegenwärtig gewesenen Handlungen erlassenen Circulare 19 mit Ja, und 1 mit Nein.

Da nun sonach eine Bereinigung nicht zu Stande gestommen ift, die Deputation aber es für unbillig halt, baß ein Theil ber Handlungen bas Recht haben sollte, bessere Bahlungen zu verlangen, als die Uebrigen, auch burch solche Spaltungen leicht größere Nachtheile herbeisgeführt werden könnten, so wird die vorgeschlagene Maaßeregel nicht zur Ausführung kommen, sondern es einem jesden Commissionair überlassen bleiben mussen, auch in Zuskunft nach besten Kräften für das Interesse seiner Committenden besorgt zu sein und sich über die aus diesem Geldeverhältniß entstehenden Berluste mit ihnen zu einigen.

Leipzig, ben 8. Detober 1836.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Duplit in Betreff einer grundlofen Unflage.

In Mr. 38 bes B.Bl. hat die Redaction meine Erwies berung auf eine gegen mich gerichtete Ruge unter unbefugster Berstümmelung, auch mit einem sinnentstellenden Druckfehler aufgenommen, und glaubt nun durch den hinzugefügten Wiederabdruck meines frühern Auffahes einen vollständigen Triumph über mich erlangt zu haben.

Die Abwehr bagegen ist muhelos, und ich will zuvor hier nur im allgemeinen wiederholen, was am Eingang meiner früheren Erwiederung stand, indem ich solches jeht zugleich mit auf die Redaction anwende, die es zu streis chen für gut befunden hatte:

Wer anklagen und belehren will, follte boch zuvor lesen und verstehen lernen *). Wenn ich nemlich auch in meiner früheren Erklarung sowohl das Ausbieten als das Suchen von gangbaren Büschern gemißbilligt habe, so ergiebt Zusammenhang und Folge doch, daß letteres vorzüglich gemeint war.

Allein das ist auch völlig gleichgultig, denn ich habe nur gemißbilligt, jedoch niemand bas Recht zu solchen an sich meiner Meinung nach schädlichen Beröffentlichuns gen abge sprochen. Meine eigentliche, deutlich ausgessprochene auch selbst Schwerverstehenden klare Absicht ging allein dahin:

die Intereffen der Berleger in Schut zu nehmen gegen versuchte herabwurdigung ihrer noch bestehenden Preise gangbarer

^{*)} Da diese Worte, wie herr Reimer später sagt, mit seinem ganzen frühern Aufsage im Organ abgedruckt sind, so glauben wir deren Unterdrückung in unserm Blatte herrn Klesmann nicht mehr schuldig zu sein, und was uns betrifft, so sind wir weit davon entfernt, unsern Bortheil so aus den händen zu geben, daß wir dem, was zu unserm Bortheil ist — wie denn jede unbillige und unwahre Bemerkung zum Nachtheil bessen wirkt, der sie macht — die Aufnahme verweigern sollten. Die Redaction d. B.Bl.